

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 28

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 9. Juli.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Ueber die Oberinstruktoren der Truppen und die Inspektoren. — Eidgenossenschaft: Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements. (Fortsetzung.) Schweiz. Offiziers-Gesellschaft. Ernennung. Munitionsfabrik. Luftschiffahrt. Befestigungskommission. Velociped-Truppe. Kriegsgericht der I. Division. Die Zentralschule IV. Militär-Etat des VI. Divisionskreises pro 1892. Kriegsgericht der VIII. Division. Distanzritt. Entschädigungspflicht. Luzern: Ein Denkmal für Oberstlieut. Josef Thalmann. Schaffhausen: Schiessplatzfrage. Reliefkarte.

## Ueber die Oberinstruktoren der Truppen und die Inspektoren.

Das Instruktionskorps der Milizarmee bedarf, wie jede militärische Einrichtung, einer besonderen Organisation und Hierarchie. Ueberdies muss sich dasselbe nach Truppengattungen in besondere Zweige theilen, als das Instruktionskorps der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, des Genies, der Verwaltung, der Sanität u. s. w.

An der Spitze des Instruktionskorps einer jeden Waffen- oder Truppengattung steht ein Oberinstruktor. Dieser ist mit der Leitung der Instruktion beauftragt und für die erzielten Resultate verantwortlich. Um seine Aufgabe lösen zu können, muss ihm das Vorgehen bei dem Unterricht, die Verwendung des Instruktionspersonals u. s. w. überlassen werden. Andererseits muss er selbst in Bezug auf Ausbildungsergebnisse, Verfahren, Auswahl und Verwendung des Instruktionspersonals u. s. w. wieder kontrolliert werden.

Es fragt sich nun, wem soll man die Ausübung dieser Kontrolle übertragen, damit die militärischen Interessen möglichst gewahrt werden?

Um diese Frage zu beantworten, dürfte es angemessen sein, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und zu sehen, in welcher Weise man in unserm Lande in früherer Zeit das Problem zu lösen suchte.

In den Kantonen war anfänglich dem Oberinstruktor meist das Instruktionskorps aller Waffen unterstellt; die gleichen Schwierigkeiten, welche sich bei der Wahl von Milizinspektoren, betreffend Kenntniss aller Waffen ergaben, machten sich in vermehrtem Masse bei jener der Ober-

instruktoren fühlbar. In Folge dessen beschränkte man die Thätigkeit der Oberinstruktoren mehr auf die Infanterie. Mit der Instruktion der Spezialwaffen wurden besondere, von dem Oberinstruktor unabhängige Instruktionsoffiziere beauftragt; so blieb es bis die Instruktion der Spezialwaffen in die Hände des Bundes übergang.

Nach der Militär-Organisation von 1850 wurden von der Eidgenossenschaft Oberinstruktoren für die Infanterie, Kavallerie, Artillerie, das Genie und die Schützen aufgestellt (für letztere, da dieselben als Spezialwaffe betrachtet wurden).

Die Aufgabe des eidg. Oberinstruktors der Infanterie beschränkte sich auf die Leitung des höhern Unterrichts in den Zentralschulen, später wurde derselbe auch in den neu geschaffenen eidg. Offiziers-, Aspiranten- und Korporalsschulen etc. verwendet. Die Instruktion der Infanterie blieb Sache der Kantone. Sie wurde von den kantonalen Oberinstruktoren und zwar mehr oder weniger gut, nach den Fähigkeiten und militärischen Kenntnissen der Betreffenden besorgt. Im Allgemeinen hielt man in damaliger Zeit einen tüchtigen Drillmeister für den wahren Mann, die kantonale Infanterie (Soldaten und Offiziere) auszubilden.

Die Kontrolle über die Instruktion der Infanterie des schweizerischen Bundesheeres wurde durch vom Bundesrath ernannte Inspektoren ausgeübt. Diese wurden aus den Obersten des eidg. Generalstabes ausgewählt und ersetzten die frühern kantonalen Milizinspektoren. Ueberdies widmeten die Militärdirektoren der Kantone nach Massgabe ihres Verständnisses den Leistungen ihrer Truppen Aufmerksamkeit.

Für die Spezialwaffen bestellte der Bund in der Zeit von 1850—1874 einen Inspektor der